



INHALTSVERZEICHNIS

04.44.0 Bebauungsplan Keplerstraße — Gabelsbergerstraße — Kleiststraße, Beschluss	2
05.39.0 Bebauungsplan Josef-Huber-Gasse — Kindermanngasse — Lazarettgasse — Idlhofgasse, Beschluss.....	8
06.33.0 Bebauungsplan Trattenweg Südseite, Beschluss	14
13.02.2 Bebauungsplan Wienerstraße — Einkaufszentrum Kovac, 2. Änderung, Beschluss	18
13.03.2 Bebauungsplan Waldweg, 2. Änderung, Beschluss.....	23
Änderung der Grazer Baumschutzverordnung.....	27
Trassenverordnung Liebenauer Gürtel Nord	29
Trassenverordnung Liebenauer Gürtel Nord 2.....	30
Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art GrazGrün.....	32
Voranschlag 2025, Entwurf.....	34
Voranschlag 2026, Entwurf.....	35
Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung, Verlautbarung.....	36
Berufung auf Bezirksmandat, Herr Friedrich Bayer.....	39
Berufung auf Bezirksmandat, Herr Gunther Wenzl.....	40
Berufung auf Bezirksmandat, Herr Robert Zirnstein	41
Richtlinie über den Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung.....	42
Richtlinie über die Förderung von Pflegenden Angehörigen	47
KFA-Satzung, Indexanpassung Anlage II, Verlautbarung.....	62
Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024	63
Nachruf Manfred Streitschwerdt	63
Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2024.....	63
Impressum	64

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-087814/2023/0016

04.44.0 Bebauungsplan

„Keplerstraße – Gabelsbergerstraße – Kleiststraße“

IV.Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.44.0 Bebauungsplan „Keplerstraße – Gabelsbergerstraße – Kleiststraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBI 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUFELDER, BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 4 Baufelder festgelegt.
Die Baufelder bestehen aus zwei oder mehreren Grundstücken mit einer teilweise bestehenden Hofbebauung.
- (2) Das Baufeld A umfasst die Grundstücke 401, 402, 407, 406, 405 und 404 der KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 4498 m².
Das Baufeld B umfasst die Grundstücke 285/5, 285/8, 285/9, 285/10, 285/11, 285/12, 285/13, 285/14, 285/15, 403/2 und 403/1 der KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 2806 m².
Das Baufeld C umfasst die Grundstücke 285/21, 285/22 und 285/6 der KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 1863 m².
Das Baufeld D umfasst die Grundstücke 259/14, 259/16, 259/17, 259/18, 259/19, 259/20 der KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 3080 m².
- (3) Es gilt die gekuppelte oder geschlossene Bebauung. Für die Grundstücke 285/5 und 399/2 gilt zusätzlich die offene Bebauung an der Grundstücksgrenze.
- (4) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (5) Die Wohnnutzfläche hat bei Neubauten und bei Zu- bzw. Umbauten, mind. 30,00 m² zu betragen.

- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 3 EG ZONE, SOCKELZONE

- (1) Die Geschoßhöhe der straßenseitigen Erdgeschoßzonen hat im Neubaufall bei einer Nicht-Wohnnutzung eine Raumhöhe von mindestens 4,00 m zu betragen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoß ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 1,20 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Davon ausgenommen sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (2) Für maximal 1/4 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoß sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung und als geschlossene Räume ausgeführt – zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (2) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien festgelegt.
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.
- (4) Bei Erhalt der oberirdischen Garagengebäude auf Baufeld D, ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.

§ 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien, Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzenlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone & Vordächer dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenz- und Höhenzonierungslinien vortreten.
- (4) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (5) Gestaltungselemente dürfen max. 30 cm über die Bauflucht- bzw. Baugrenzenlinie hervortreten.
- (6) In Bereichen mit Vorgartenzonen und in jenen Bereichen, in denen der Baukörper von der Straßenflucht mind. 5,0 m zurückspringt, sind straßenseitige Auskragungen über die Baugrenz- oder Baufluchtlinie bis max. 0,5 m („französischer Balkon“) zulässig, wenn dabei eine Grenze zum öffentlichen Gut nicht überschritten wird.
- (7) Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzenlinien, der Gebäude- und Gesamthöhen zulässig.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen bzw. Gesamthöhen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäude- bzw. Gesamthöhen:

(Gebäudehöhe = Traufhöhe)

Entlang der Keplerstraße:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
5 G +Penthouse/DG	max. 16,5 m	max. 21,5 m

Für die Baufelder A, B, C, D:

Baufelder:	Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
Baufeld A	-	max. 23,0 m	max. 26,0 m
Baufeld B	5 G + Penthouse/DG	max. 18,5 m	max. 24,5 m
Baufeld C & D	7 G + Penthouse/DG	max. 23,0 m	max. 26,0 m

- (2) Höhenbezugspunkt: jeweilig angrenzendes Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß, partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Zulässige Dachformen sind ausschließlich: Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° und Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10°.
- (5) Penthouse-Geschoße müssen mindestens 2,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
- (6) Bei Satteldächern und Walmdächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind max. 1/3 der Dachfläche für Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (8) Dachterrassen über dem Penthouse sind nicht möglich.
- (9) Bei Satteldächern und Walmdächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren.
Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (angepasst an die Fassadengestaltung) zu versehen.
- (10) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschoßen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschoßes auszuführen.

§ 7 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, nicht jedoch Zubauten.

§ 8 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone sind als frei auskragende Konstruktionen auszuführen
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten.
- (6) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (7) Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind in einem überwiegenden Verhältnis oberhalb des Erdgeschoßes unzulässig.

§ 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragen können allfällige Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (3) Bei Neubauten ist je 75 - 85 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Für die Bauplätze A, B, C, D hat eine Tiefgaragenzu- und Abfahrt von der Gabelsbergerstraße bzw. Kleiststraße aus zu erfolgen. Die Lage der Einfahrt und der Stellplatzschlüssel ist im jeweiligen Bauverfahren zu prüfen und zu beurteilen.
- (5) Für die Grundstücke 399/2, 393/2, 393/1, 2676 und 397; KG Lend, ist eine gemeinsame Tiefgaragenzu- und Abfahrt möglich. Die Lage der Einfahrt und der Stellplatzschlüssel ist im jeweiligen Bauverfahren zu prüfen und zu beurteilen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (7) Bei Bauplätzen mit Baumbeständen entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes im Bereich der erhaltenswerten Bäume.
- (8) Offene PKW-Abstellflächen sind nicht zulässig
- (9) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren bzw. einzuhausen.
- (10) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutz, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (11) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (12) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 10 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Je angefangene 150 m² Freifläche ist zumindest ein mittelkroniger, stadtklimaresistenter Laubbaum zu pflanzen.
Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.

Davon ausgenommen ist das Baufeld A im Falle einer schulischen Nutzung und die private Parkanlage der Barmherzigen Schwestern (vgl. Flächenwidmungsplan)

- (4) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Grad der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Bei Baumneupflanzungen sind Baumpflanzungen in Pflanztrögen, Betonringen und Entwässerungsmulden unzulässig.
- (6) Die im Planwerk dargestellten Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (7) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich stadtklimaresistente standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (8) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig.
- (9) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (10) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt bei:
Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,00 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,00 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,00 m
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (11) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe vorzusehen. und niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeänderungen

- (13) Geländeänderungen sind nur zu geringfügigen Adaptionen im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Bereich von Kinderspielplätzen und in Bereichen von Baumpflanzungen zulässig.
- (14) Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,5 m zulässig.
- (15) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

(16) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

(17) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.
siehe www.graz.at/Infoblatt-Aussenanlagenplan

§ 11 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m oder Parapethöhe des 1. OG) zulässig
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,5 m² Fläche sind unzulässig.
- (3) Werbepylone sind nicht zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.10.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14- 102238/2019/0099

05.39.0 Bebauungsplan

„Josef-Huber-Gasse – Kindermanngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 17.10.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.39.0 Bebauungsplan „Josef-Huber-Gasse – Kindermanngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN, VERWENDUNGSZWECK

- (1) Für das Planungsgebiet gilt:
Geschlossene Bauweise
Für die Grundstücke Nr.: 600/1, 600/2, 601, 602, 603, 604:
Gekuppelte Bauweise
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,00 m² Nutzfläche zu betragen.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 10 Baufelder (Baufelder A, B, C, D, E, F, G, H, I, J) festgelegt.
- (2) Das „Baufeld-A“ umfasst die Grundstücke 632 und 633 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 740 m².
- (3) Das „Baufeld B“ umfasst die Grundstücke 630 und 631 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1.216 m².
- (4) Das „Baufeld C“ umfasst die Grundstücke 628/1, 628/2 und 629 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1.013 m².
- (5) Das „Baufeld D“ umfasst das Grundstück 623, 624, 627/1, 627/2 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1.235 m².

- (6) Das „Baufeld E“ umfasst die Grundstücke 619/1, 619/2, 620, 621 und 622 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1.187 m².
- (7) Das „Baufeld F“ umfasst das Grundstück 608 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von 426 m².
- (8) Das „Baufeld G“ umfasst das Grundstück 607 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1.230 m².
- (9) Das „Baufeld H“ umfasst die Grundstücke 602, 603, 604 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 462 m².
- (10) Das Baufeld „I“ umfasst die Grundstücke 600/1, 600/2, 600/3 und 601 mit einer Gesamtfläche von ca. 1.640 m².
- (11) Das „Baufeld J“ umfasst die Grundstücke 639/4, 640, 642/1, 642/2 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 1.381 m².
- (12) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Baufeldfläche definiert.
- (13) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------|--------------------------|
| Baufeld A | max. Bebauungsgrad: 0,35 |
| Baufeld B | max. Bebauungsgrad: 0,35 |
| Baufeld C | max. Bebauungsgrad: 0,37 |
| Baufeld D | max. Bebauungsgrad: 0,40 |
| Baufeld E | max. Bebauungsgrad: 0,34 |
| Baufeld F | max. Bebauungsgrad: 0,57 |
| Baufeld G | max. Bebauungsgrad: 0,46 |
| Baufeld H | max. Bebauungsgrad: 0,45 |
| Baufeld I | max. Bebauungsgrad: 0,35 |
| Baufeld J | max. Bebauungsgrad: 0,50 |
- (14) Eine Überschreitung der im gültigen Flächenwidmungsplan und in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) für die Grundstücke Nr. 613, 614, 610 und 605 zulässig.
- (15) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) für Dachraumausbauten zulässig.
- (16) Eine Unterschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Mindestwertes der Bebauungsdichte ist für die Grundstücke Nr. 618 und 606/2 zulässig.
- (17) Unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände zulässig.
- (18) Pro Bauplatz ist maximal ein 1 Flugdach und 1 Nebengebäude im maximalen Gesamtausmaß von 40 m² zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Über die Baufluchtlinien hervortretende Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Erker über der Baufluchtlinie sind orientiert zu Vorgärten bis zu einer maximalen Tiefe von 0,5 m zulässig.
- (4) Balkone dürfen maximal 2,20 m über die Baugrenzlinien vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufhöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Bei Satteldächern ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gesamthöhe bis max. 2,5 m zulässig.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser, kleinere Dachaufbauten u. dgl. sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen hat in der Lazarettgasse mindestens 3,90 m zu betragen.
- (5) Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume mind. 0,8 m straßenseitig vom jeweils angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.
- (6) Zulässigen Dachformen sind: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 41° und Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10°.
- (7) Bei Flachdächern ist ein Penthouse-Geschoss zulässig, dieses muss straßenseitig mindestens 2,50 m und hofseitig mindestens 2 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
- (8) Entlang der Idlhofgasse sind innerhalb der festgelegten Gebäude und Gesamthöhen maximal 5 Geschosse mit einem Dachgeschoss (Satteldach) oder beidseitig zurückversetzten Penthouse-Geschoss zulässig.
- (9) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (10) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.
- (11) Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (angepasst an die Fassadengestaltung) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Gesamttiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten. Bei Neuerrichtung von Balkonen an Altbeständen sind geringere Abstände zulässig, jedoch nur bis zu einer maximalen Balkontiefe von 1,80 m.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen,

bei den Einzelgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.

- (6) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (8) Bei Neu- und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.
- (9) Für das straßenseitige Erdgeschoss gilt: Offene Durchgänge und Zufahrten von der Verkehrsfläche in den Hofbereich sind unzulässig.
- (10) Für max. 1/4 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoss sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung und als geschlossene Räume ausgeführt – zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen ist ausschließlich in Tiefgaragen zulässig.
- (2) Die Errichtung von PKW-Stellplätzen gemäß der Verpflichtung laut § 89 (4) Stmk. Baugesetz gilt ab einer Bauplatzgröße von 1.200 m². Unter 1.200 m² Bauplatzgröße sind nur Tiefgaragen zulässig, welche bauplatzübergreifend erschlossen werden.
- (3) Für die Grundstücke Nr. 606/2 und 618 gilt: Die Errichtung einer Quartiersgarage im Ausmaß von max. 90 Stellplätzen mit zugehörigem Stiegenhaus- und Liftbauwerk ist zulässig.
- (4) Tiefgaragenrampen sind überwiegend in das Gebäude zu integrieren und einzuhausen. Ausgenommen davon sind die Grundstücke 606/2 und 618.
- (5) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 70 – 80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (6) Bei Neuerrichtung von Gebäuden für Versammlungsstätten sind je Besucher 0,05 – 0,15 PKW-Abstellplätze und für Studentisches Wohnen sind je Bett 0,15 – 0,3 PKW-Abstellplätze herzustellen.
Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (8) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind mindestens zu 80% innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (10) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinsen dürfen nicht überdacht werden.
- (11) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.
- (2) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bei Neu- und Zubauten ist je angefangene Hoffläche von 150 m² ein Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (5) Bei den Baumpflanzungen gemäß § 8 (2) sind Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen unzulässig.
- (6) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (7) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (8) Bäume sind als Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) oder 2. Ordnung (mittelkronig) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Bei versiegeltem und teilversiegeltem Umfeld ist eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m² herzustellen.
- (10) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt im Innenhof für Laubbäume 1. Ordnung mind. 10,0 m, für Laubbäume 2. Ordnung mind. 6,0 m. Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,0 m reduziert werden.
- (11) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (12) Eine Unterbauung der im Plan eingetragenen Baumgruppe ist unzulässig.
- (13) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (14) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (15) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe und bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen eine Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (16) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von maximal 0,50 m zulässig.
Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (17) Mindestens 30% der jeweils zugeordneten Hoffläche darf nicht unterbaut werden und ist als gewachsener Boden zu erhalten.
- (18) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, nicht jedoch Zubauten.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² sind unzulässig. Werbeanlagen sind in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m) zulässig.
- (3) Einfriedungen sind in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien anzuordnen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.10.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-076256/2023/0018

06.33.0 Bebauungsplan „Trattenweg Südseite“

VI.Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Oktober 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.33.0 Bebauungsplan „Trattenweg Süd“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs.4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von §89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Wohnnutzung im Erdgeschoss ist unzulässig.
- (3) Im Erdgeschoss ist ein Gemeinschaftsraum für die zukünftigen Bewohner:innen der Liegenschaft mit mindestens 25 m² anzuordnen.

§ 3 NETTOBAUPLATZ, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Der Nettobauplatz beträgt 4.235 m².
- (2) Am Bauplatz ist eine maximale Bruttogeschossfläche von 7.762 m² zulässig.
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (4) Bebauungsgrad: höchstens: 0,5

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe=Gesamthöhe
1 G	max. 5,50 m
6 G	max. 21,50 m
8 G	max. 26,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 343,70 m ü.A.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig. Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem ebenso zurückgesetzten Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (6) Für die Erdgeschossfläche hat die Raumhöhe mindestens 3,50 m zu betragen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (3) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 95-110 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Für einen Lebensmittelmarkt sind max. 30 PKW-Stellplätze in der Tiefgarage zu errichten.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Je 150 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.

PKW-Abstellflächen

- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

- (12) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Ausmaß der Geländeveränderungen, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich, bis zu einer maximalen Oberkante von 6,0 m, an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen sind als Einzelbuchstaben oder Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. bis maximal 0,5 m² zulässig.
- (3) Am Bauplatz sind maximal zwei freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6,0 m zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen 1,80m zulässig.

(5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-047819/2016/0017

13.02.2 Bebauungsplan

„Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac“, 2. Änderung“

XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Oktober 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.02.2 Bebauungsplan „Wienerstraße – Einkaufszentrum Kovac 2. Änderung“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) Am Baufeld I ist keine Wohnnutzung entlang der Wiener Straße in einer Tiefe von 65 m zulässig. Entlang der östlich gelegenen Zufahrtstraße ist ebenfalls in einer Tiefe von 35 m keine Wohnnutzung zulässig.
- (3) Im gesamten Planungsgebiet ist die Verkaufsfläche mit 36.000 m² begrenzt, davon dürfen maximal 5000 m² als Verkaufsfläche für Lebensmittel realisiert werden.

§ 3 BAUFELDER, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE,

(1)	Baufeld	Grundstücke	Gesamtfläche	Bruttogeschossfläche
I		198/5, 205/3, 228/4, 296/32	22.697 m ²	27.236 m ²
II		242/20, 242/16	8.389 m ²	8.389 m ²
III		242/23, 251/1, 251/3, 251/5, 242/1, 250/1 242/21, 242/22, 266/4, 251/5, Teil von 251/2	33.612 m ²	33.612 m ²
IV		251/4, 267/1, 267/5, 283/1, Teil von 251/2	9.018 m ²	9.018 m ²

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

(1)	Baufeld	Bebauungsgrad
	I	0,75
	II	0,30
	III	0,60
	IV	0,50

§ 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN; BRÜCKEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- u. Baufluchtlinien für Haupt- und Nebengebäude festgelegt. Die Baugrenzlinien gelten auch für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, unterirdische Tiefgaragenbauteile, Liftzubauten, Stiegen- u. Rampenkonstruktionen, Vordächer und dergleichen.
- (2) Eine eingeschossige, offene, überdachte Brückenverbindung zwischen Baufeld I und II ist in einer max. 4,50 m Breite und mit einer Lichten Durchfahrtshöhe von 5,50 m zulässig.

§ 6 BAUBEREICH, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Höhenbezugspunkte im Präzisionsnivellement:
Baubereich A 365,5m ü.A.
Baubereich B1 365,0m ü.A.
Baubereich B2 365,4m ü.A.
Baubereich C1 364,0m ü.A.
Baubereich C2 364,0m ü.A.
Baubereich D 363,0m ü.A.
- (2) Im Plan sind, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, folgende maximalen Höhen je durch Bauflucht- und Baugrenzlinien festgelegte Baubereiche eingetragen:

Baubereich	min. Gebäudehöhe	max. Gebäudehöhe = max. Gesamthöhe
A	min. 10,00 m	max. 16,00 m bzw. max. 21,00 m
B1	min. 10,00m	max. 35,00 m
B2		max. 16,00 m
C1	min. 6,0 m	max. 20,00 m
C2		max. 18,00 m
Parkdeck		max. 14,00 m
D	min. 6,0 m	max. 20,00 m

- (3) Für Baumaßnahmen auf dem bestehenden Dach des Baubereich A müssen folgende Parameter erfüllt werden:
 - 1/3 der Fläche darf aufgestockt werden. Die maximale Gebäudehöhe und Gesamthöhe darf 21,00m betragen,
 - wenn mindestens 1/3 der Fläche intensiv begrünt wird. Die Vegetationsschicht muss je nach Bepflanzung zwischen 30 und 120 cm betragen. Je 250 m² Dachfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum (Baum 3. Ordnung) zu pflanzen.
 - 1/3 der Fläche kann weiterhin für PKW-PKW-Stellplätze genutzt werden.
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten, Haustechnikanlagen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe bis max. 4,50 m zulässig.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0 bis 30 Grad zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche

Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 1/3 der Dachflächen pro Bauplatz.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Die Fassadenoberflächen müssen aus ebenflächigen Materialien bzw. Bauelementen bestehen. Trapezbleche und dgl. sind nicht zulässig.
- (2) Bei Neubauten müssen die, zu Wiener Straße orientierten, Gebäudefronten transparent verglaste (d.h. durchsichtige) Öffnungen in einem Ausmaß von mindestens 15% der jeweiligen Fassadenfläche ausweisen, bei Zubauten müssen mindestens 15% der dazukommenden Fassadenflächen, die zur Wiener Straße orientiert sind, Gebäudefronten transparent verglasten (d.h. durchsichtige) Öffnungen aufweisen.
- (3) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (4) Bei Neubauten sind mindestens 20 % der gesamten Fassadenflächen, bei Zubauten sind mind. 20% der dazukommenden Fassadenflächen mit Rank- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten; die Bepflanzung ist bodengebunden auf mindestens zwei unterschiedlichen Fassadenseiten umzusetzen. Metallfassaden sind als Untergrund für derartige Bepflanzungen unzulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen (Parkdeck), auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Am Baufeld III sind innerhalb des Baubereiches C1 (Begrenzung durch Bauflucht- und Baugrenzlinien) und in dessen unmittelbarer Nähe, maximale neu zu errichtende freie 25 PKW-Stellplätze zulässig.
- (3) Bei der Neuerrichtung und bei Zubauten von Einkaufszentren ist der §89 a des Stmk. BauG anzuwenden. Das Dach der obersten Ebene darf nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.
- (4) Die Summe aller PKW-Stellplätze im Planungsgebiet beträgt maximal 1300 Stück.
- (5) Die Genehmigung von Neubauten, Zubauten und Nutzungsänderungen bedarf des Nachweises, dass die beiden Verkehrsanbindungen an die B67 „Wiener Straße“ hinreichend leistungsfähig sind; dafür ist eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Landesstelle (Landesabteilung 16) erforderlich.
- (6) Wenn auf Baufeld II Neu- oder Zubauten errichtet werden, muss der im Plan eingetragene Geh- und Fahrradweg (gelbe Punkte) in einer Mindestbreite von 3,50m errichtet werden.
- (7) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.
- (8) Fahrradabstellplätze sind ebenerdig, fahrend erreichbar sowie überdacht oder eingehaust herzustellen; sie müssen in der Nähe zu den Kundeneingängen von Handelsbetrieben angeordnet sein.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG, BODENVERSIEGELUNG, GRÜNFLÄCHENFAKTOR

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|-------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7, m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (9) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten, ausgenommen davon sind die Bereiche entlang der Geländekante entlang der westlichen Grundgrenze des Planungsgebiet.
- (11) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig
- (12) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
- (13) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, in Form von Einzelbauchstaben, zulässig.
- (2) Nicht zulässig sind flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl.
- (3) Dachwerbungen sind unzulässig.
- (4) Bei den beiden Ein- und Ausfahrten ist jeweils ausschließlich ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 10 m zulässig.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Außenlager, ...) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

§ 11 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.
- (2) Beim Bestandsgebäude „Wiener Straße 331a“ ist einmaliger Zubau eines Liftes bzw. einer Rampe für eine barrierefreie Erschließung zulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31. Oktober 2024 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8. August 1997, mit welcher der 13.02.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Einkaufszentrum Kovac“ beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11. März 2010, mit welcher der 13.02.1 Bebauungsplan „Wiener Straße – Einkaufszentrum Kovac“, 1. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.02.2005, mit welcher der 13.05.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Obere Weid“ beschlossen wurde, außer Kraft.
- (5) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-048437/2017/0046

13.03.2 Bebauungsplan „Waldweg“, 2. Änderung XIII.Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Oktober 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.03.2 Bebauungsplan „Waldweg“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11(Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs.4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von §89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN,

(1) offene Bebauung

§ 3 BAUFELDER, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung zwei Baufelder mit der Bezeichnung A und B festgelegt.
- (2) Baufeld A: max. 1.415 m² Bruttogeschossfläche
Baufeld B: max. 1.415 m² Bruttogeschossfläche
- (3) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (4) Bebauungsgrad: höchstens: 0,4
- (5) Carports, Müll und Fahrradabstellplätze müssen, sofern für den Lärmschutz erforderlich, geschlossen ausgeführt werden. Eine Überschreitung der Bebauungsdichte für diesen Anwendungsfall ist zulässig, jedoch maximal bis zu einer Bebauungsdichte von 0,4 bezogen auf das gesamte Planungsgebiet.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Balkone dürfen max. 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:
- | Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 1 G | max. 3,00 m | max. 3,50 m |
| 2 G | max. 7,50 m | max. 7,50 m |
| 3 G | max. 10,50 m | max. 10,50 m |
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte:
- | | |
|-------------|----------------|
| Baukörper 1 | 370,60 m ü. A. |
| Baukörper 2 | 371,84 m ü. A. |
| Baukörper 3 | 371,44 m ü. A. |
| Baukörper 4 | 370,83 m ü. A. |
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0 ° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (3) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind überdacht in Carports (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Je Baufeld sind jeweils maximal 14 Parkplätze und 3 Besucherparkplätze zulässig.
- (3) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.2 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (4) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (6) Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Baugrenzl意思en zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Auf den Grundstücken 78/17, 78/16, 78/15 und 79/21, alle KG Gösting muss eine siedlungsöffentliche Grünfläche errichtet werden.
- (4) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

- (6) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Je 150 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.

PKW-Abstellflächen

- (10) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Entwässerungsgerinne, Geländeänderungen

- (11) Die, im Planwerk eingetragene, Entwässerungsgerinne muss im Zuge der ersten baulichen Maßnahmen im Planungsgebiet umgesetzt werden.
- (12) Stützmauern dürfen eine Höhe von +/- 1 m nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind im Nahebereich der angrenzenden Straßen und der Entwässerungsrinne geringfügige, ausgleichende Abweichungen sowie kleinflächige Geländeänderungen.
- (13) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (14) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

- (15) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Ausmaß der Geländeänderungen, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.1999, mit welcher der 13.3.1 Bebauungsplan „Waldweg“ – 1. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.

- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-NSV-148809/2023/0009

„Änderung der Grazer Baumschutzverordnung“

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25. Oktober 2024, mit der die Grazer Baumschutzverordnung geändert wird.

Gemäß § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024, iVm § 2 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989, LGBl. Nr. 18/1990 idF LGBl. Nr. 64/2021 werden folgende Änderungen der Verordnung des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz vom 01.12.2023, mit der die Grazer Baumschutzverordnung erlassen wurde, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2023, verordnet:

Art. 1

Der § 2 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 wird im genannten Punkt wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„Der Anzeige gemäß Abs. 1 sind zumindest anzuschließen:

1. ein eingenordeter Lageplan, auf dem die Standorte der angezeigten Bäume eindeutig numerisch zuordenbar gekennzeichnet sind, im Falle einer beabsichtigten Entfernung iSd § 4 Abs. 1 Z 6 eine Überlagerung dieses Lageplans mit den geplanten baulichen Anlagen bzw. Leitungsführungen; im Falle der Verwendung des pflanzlichen Lebensraums iSd § 4 Abs. 2 eine Überlagerung dieses Lageplans mit den geplanten Leitungsführungen inklusive der Abstände zu den bestehenden Bäumen;
2. eine genaue Beschreibung der anzuzeigenden Maßnahmen und der von diesen betroffenen Bäumen, Angaben zum Zweck der Maßnahmen (Grund der Entfernung bzw. der nachteiligen Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes) sowie Angaben der jeweiligen Stammumfänge, gemessen an der in § 1 Abs. 3 definierten Messstelle;
4. eine planliche Darstellung über eine mögliche Ersatzpflanzung, die auch eine fachgerechte Pflanzung sowie angemessene Mindestabstände der Bäume zueinander und zu baulichen Anlagen berücksichtigt.“

Art. 2

Der § 6 wird in den genannten Punkten wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lautet:

„Die Ausgleichszahlung ist in der schriftlichen Entscheidung vorzuschreiben.“

§ 6 Abs. 4 lautet:

„Macht der/die Verpflichtete glaubhaft, dass durch die Vorschreibung einer Ausgleichszahlung sein eigener notdürftiger Unterhalt sowie der jener Personen, für die er/sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet werden würde, so ist in diesem wirtschaftlichen Härtefall die Ausgleichszahlung so weit zu vermindern, dass keine Unterhaltsgefährdung eintritt.“

§ 6 Abs. 5 entfällt.

Art. 3

Der § 9 wird in den genannten Punkten wie folgt geändert:

Die Überschrift in § 9 lautet:

„Übergangsbestimmungen“

§ 9 Abs. 1 lautet:

„Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammfassung dieser Verordnung vom 01.12.2023, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2023, bereits anhängigen Verfahren gelten die Bestimmungen der Grazer Baumschutzverordnung 1995, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2002, in der Fassung vom 09.11.2007, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/2007.“

§ 9 Abs. 2 lautet:

„Für die nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt anhängig gewordenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle vom 25.10.2024, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 09/2024, noch anhängigen Verfahren gelten § 2 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3 bis 5 in der Stammfassung dieser Verordnung vom 01.12.2023, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2023.“

Art. 4

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-097810/2019/0018

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 11. Oktober 2024 über das Straßenbauvorhaben betreffend das Straßenbauvorhaben der Errichtung einer Erschließungsstraße "Aufschließung Gewerbegebiet – Liebenauer Gürtel Nord" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl Nr. 80/2021.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Die Erschließungsstraße ist Teil des Bebauungsplans 07.04.2. Sie soll das nördlich des Liebenauer Gürtels gelegene Gewerbegebiet erschließen und an den Liebenauer Gürtel im Anschluss an die bereits errichtete Kreuzung der B67a Liebenauer Gürtel bei km 12,370 angebunden werden.

Die Achse beginnt am nördlichen Fahrbahnrand des Liebenauer Gürtels und zweigt von diesem rechtwinklig Richtung Norden ab. Danach verläuft die Trasse in einem Bogen Richtung Osten und in weiterer Folge annähernd geradlinig innerhalb des freigehaltenen Grundstückskorridors in gleicher Richtung.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:500) vom 16.05.2019, freigegeben am 04.10.2019, einliegend in der Projektmappe "Aufschließung Gewerbegebiet, Liebenauer Gürtel Nord, Einreichprojekt 2019", vom 16.05.2019 der integral Ziviltechniker GmbH zu ersehen (Einlage 6).

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-184885/2023/0021

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 11. Oktober 2024 über das Straßenbauvorhaben betreffend die Errichtung einer Aufschließungsstraße im Norden des Liebenauer Gürtels gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Das Gewerbegebiet wird über zwei Knoten an den Liebenauer Gürtel angeschlossen. Der eine Knoten ist die bereits errichtete Aufschließungsstraße, die gegenüber der Straße "Am Engelsdorfgrund" an den Liebenauer Gürtel angeschlossen ist. Der zweite Knoten wird sich gegenüber den Rampen C/D des Autobahnzubringers A2Z befinden.

Die Aufschließungsstraße schließt westlich an die Straße "Aufschließung Gewerbegebiet Nord – Liebenauer Gürtel, 1. Bauabschnitt" an. Über eine Doppelkurve verläuft die Straße nach Norden und danach geradlinig Richtung Osten. Vom geplanten Kreuzungsarm des Liebenauer Gürtels, gegenüber der Rampen C/D, verläuft die Stichstraße geradlinig nach Norden und schließt an die Aufschließungsstraße an. Eine Sackgasse führt vom Anschluss der Stichstraße an die Aufschließungsstraße ca. 80 m Richtung Osten. Den Abschluss der Sackgasse bildet ein Wendebereich. Am Beginn der Sackgasse wird der nördlichen Fahrbahnrand baulich nach Süden verschwenkt.

Der südliche Gehsteig der Aufschließungsstraße wird mit einer 12 cm hohen Bordsteinkante abgesetzt. Der Gehweg östlich der Stichstraße befindet sich auf Straßenniveau und ist durch die Entwässerungsmulde von der Fahrbahn getrennt.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden

Verordnungsplan (Maßstab 1:500) vom 18.01.2024, GZ: F0640_SONS2023, einliegend in der Projektmappe "Projekt 2023, Aufschließung Gewerbegebiet Liebenauer Gürtel Nord, 2. Bauabschnitt" des DI Rudolf Fruhmann vom 06.12.2024, GZ: F0640_SONS2023, idF der Projektsänderung vom 11.09.2024, GZ: F0640_SONS2023 "Einlage Nr.: 1-Ergänz", zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

SATZUNG

GZ: A10/5-136137/2024/003

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2024, mit dem eine Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“ erlassen wird.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gem. § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 30/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2024 beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Natur- und Umweltaktivitäten der städtischen Abteilung für Grünraum und Gewässer werden als Betrieb gewerblicher Art unter der Bezeichnung „GrazGrün“ zusammengefasst. Er steht unter einheitlicher Aufsicht, Leitung und Geschäftsführung und entfaltet eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (iSd § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988).
- (2) Der gemeinnützige Betrieb „GrazGrün“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Stadt Graz.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Natur-, Klima- und Artenschutzes im Gebiet und im Umland der Stadt Graz im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Bäume verbessern das Stadtklima, produzieren Sauerstoff, binden CO₂, spenden Schatten, fungieren als Luftbefeuchter und sorgen für kühlere Temperaturen im Sommer. Biodiversitätsflächen sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und somit wichtig im Kampf gegen das weltweite Artensterben.
- (2) Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu erfüllen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Pflanzung, Anlage, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Biodiversitätsflächen (z.B. Blühwiesen, Feuchtstellen, Hecken etc.) im städtischen Raum;
 - b. Baumschutz, sowie Klima-, Natur- und Artenschutz allgemein;
 - c. Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität im städtischen Raum;
 - d. Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung für die besondere Rolle von Bäumen und Biodiversitätsflächen im städtischen Raum;
 - e. Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit Gemeinden, Schulen, Universitäten sowie natürlichen und juristischen Personen, die an der Pflanzung, Anlage, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Biodiversitätsflächen im urbanen Raum interessiert sind;

- f. Organisation und Durchführung von Patenschaften, Crowdfunding und Fundraising;
 - g. Veranstaltungen, Exkursionen und Begehungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch;
 - h. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren, Verleihungen, Festen etc.;
 - i. Herausgabe von Publikationen;
 - j. Aufbau einer digitalen Patenschaften Onlinekarte;
 - k. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Förderungen und Subventionen;
 - b. Spenden und Patenschaftsbeiträge;
 - c. Mittel aus dem Budget der Stadt Graz;
 - d. Verkaufserlöse z.B. von Eintrittskarten und Druckwerken;
 - e. Vermögensverwaltung, insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und Einnahmen aus Nutzungsüberlassungen;
 - f. sonstige Einnahmen wie Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

§ 4 Organisation, Aufsicht, Geschäftsführung und -leitung

- (1) Für die Führung, die Vertretung nach außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte des gemeinnützigen Betriebes samt seinen Einrichtungen ist das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 anzuwenden.
- (2) Das externe Rechnungswesen ist nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu führen.

§ 5 Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes

- (1) Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Betriebes oder einer seiner Einrichtungen, oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Deckung der Passiva verbleibende Vermögen zur Gänze für begünstigte Zwecke i.S.d. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Im Fall des Vorliegens einer Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988) ist das verbleibende Vermögen nur für diese spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie der Betrieb verfolgen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A8-109059/2024-3

Entwurf Voranschlag 2025

Der Entwurf für den Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2025 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Entwurf für den Voranschlag 2025 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Entwurf für den Voranschlag 2025 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen.

Der Entwurf für den Voranschlag für das Jahr 2025 liegt ab Donnerstag, den 28. November 2024 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A8-151560/2024-1

Entwurf Voranschlag 2026

Der Entwurf für den Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2026 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Entwurf für den Voranschlag 2026 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Entwurf für den Voranschlag 2026 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen.

Der Entwurf für den Voranschlag für das Jahr 2026 liegt ab Donnerstag, den 28. November 2024 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ: Präs-142804/2024/0007

Verlautbarung der Entscheidung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2024 zur GZ: Präs-142804/2024/0005, mit der einem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 13. Stadtbezirk Gösting, gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl Nr. 63/2018, stattgegeben wurde.

Gemäß § 158 Abs 2 2. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl Nr. 63/2018, wird verlautbart, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für den Stadtbezirk Gösting von 883 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz in Gösting, vertreten durch den Stimmberechtigten *Mag. Alexis Pascuttini* als Zustellungsbevollmächtigtem, Fischeraustraße 92, 8051 Graz, zum Gegenstand

„Soll die Stadt Graz an Bund, Land und ÖBB mit der Forderung nach einer Verlegung des Verschiebebahnhofs Gösting an einen Standort außerhalb des Grazer Stadtgebietes herantreten?“ gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz mit Bescheid vom 17.10.2024, GZ: Präs-142804/2024/0005, stattgegeben hat.

Begründend wird ausgeführt:

Mit dem beim Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 24.09.2024 eingelangten Antrag begehren 883 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz im 13. Grazer Stadtbezirk, Gösting, nach § 155 Abs 4 lit b und § 156 Steiermärkisches Volksrechtegesetz die Durchführung einer Volksbefragung für den Bezirk Gösting zur Frage:

„Soll die Stadt Graz an Bund, Land und ÖBB mit der Forderung nach einer Verlegung des Verschiebebahnhofs Gösting an einen Standort außerhalb des Grazer Stadtgebietes herantreten?“ Dem Antrag ist eine Antragsliste angeschlossen, auf welcher 883 Antragsteller:innen mit ihren Unterschriften ausgewiesen werden. Gemäß § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz wird als Zustellungsbevollmächtigter, welcher die Unterzeichner des Antrags vertritt, *Mag. Alexis Pascuttini*, Fischeraustraße 92, 8051 Graz, und als dessen Stellvertreter *Patrik Eckhardt*, Wiener Straße 369, 8051 Graz, namhaft gemacht.

In der Antragsbegründung wird ausgeführt:

„VERSCHUBLÄRM STOPPEN – VERSCHIEBEBAHNHOF VERLEGEN!

Der neuartige Verschublärm hat den Grazer Norden seit mehr als drei Jahren fest im Griff. Zusätzlich werden der Grazer Norden und insbesondere Gösting zukünftig durch den neuen Alpen-

Adria-Güterverkehrskorridor unter zusätzlicher Lärmbelastung leiden. Anrainer klagen nicht nur über Schlafprobleme und Tinnitus, auch ein enormer Wertverlust der Immobilien in Gösting wird – leider zu Recht! – befürchtet.

Immer häufiger erlebe ich, dass sich wegen des anhaltenden Verschublärms Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung unter den Betroffenen breitmacht. Das beobachte ich mit großer Sorge und großem Mitgefühl, denn seit über drei Jahren kämpfe ich für eine dauerhafte Lösung dieses seit Oktober 2019 bestehenden Problems.

Obwohl ich bereits ein paar kleine Erfolge im Grazer Gemeinderat für Sie erreichen konnte (Stichwort: Prüfung der Einrichtung eines Soforthilfefonds und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen) ist ein Ende des Lärmterrors derzeit nicht absehbar, und ist durch eine Zunahme des Zugaufkommens in den kommenden Jahren sogar mit einer Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen!

Deshalb fordere ich: Eine Stadt ohne gesundheitsschädlichem Verschublärm ist möglich – und zwar durch die VERLEGUNG des VERSCHUBBAHNHOFES GÖSTING!

FÜR SIE und alle BETROFFENEN sammle ich Unterschriften für einen Antrag auf Durchführung einer VOLKSBEFRAGUNG gemäß § 155 Steiermärkischem Volksrechtesgesetz für den Stadtbezirk Gösting, um so den Druck auf die Grazer Stadtregierung zu erhöhen. Der Verschublärm muss raus aus Graz!“

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat erwogen:

A. Zu den Antragsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil einer Gemeinde muss nach § 156 Abs 5 Steiermärkisches Volksrechtesgesetz von mindestens 10 v.H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, unterzeichnet sein. Am Tag des Antrageinlangens als Stichtag (24.09.2024) waren 8.060 Personen mit Hauptwohnsitz im betroffenen Stadtteil Gösting für die Wahl zum Gemeinderat stimmberechtigt. Eine Überprüfung der Daten der Antragsteller:innen auf die jeweilige Stimmberechtigung für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz, den jeweiligen Hauptwohnsitz im betroffenen Stadtteil Gösting sowie auf die jeweils bloß einfache Eintragung in der vorgelegten Antragsliste im Sinne der §§ 155 Abs 4 lit b, 156 Abs 5, 157 Abs 1 und 2 Steiermärkisches Volksrechtesgesetz ergab eine Anzahl von 883 berechtigter Antragsteller:innen, womit den genannten gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Der Antrag weist auch einen Zustellbevollmächtigten sowie einen Stellvertreter aus. Beide Personen sind für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Graz Stimmberechtigte. Demgemäß wird auch der Bestimmung des § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtesgesetz entsprochen.

Im Sinne des § 156 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtesgesetz enthält der an den Gemeinderat gerichtete Antrag im Übrigen sowohl den (in Gestalt einer konkreten Frage formulierten) Gegenstand der beantragten Volksbefragung als auch eine Begründung.

Die Antragslisten weisen im Sinne des § 157 Abs 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz vor der ersten Eintragung den Gegenstand der Volksbefragung, die Erklärung, dass über den Gegenstand die Durchführung einer Volksbefragung verlangt wird, und eine Begründung auf.

B. Zur Zulässigkeit der Frage

§ 155 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lauten:

„(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindeglieder hinsichtlich **künftiger**, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung **aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde**.

...

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.“

§ 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lautet:

„(2) Der Gegenstand der Volksbefragung ist als Frage möglichst kurz und **eindeutig** zu formulieren. Eine Gliederung **der Frage** in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit **ja oder nein** oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.“

Aus der Fragestellung muss sich der Gegenstand der Volksbefragung *so eindeutig ergeben*, dass *daraus* abgeleitet werden kann, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt bzw *um welche*.

Die gegenständliche Fragestellung ist als *eine* kurze und eindeutige Frage formuliert. Mit der Frage nach einer zukünftigen Forderung der Stadt Graz gegenüber Bund, Land und ÖBB um Verlegung des Verschiebebahnhofs Gösting ist auch eine *künftige* Angelegenheit aus dem *eigenen Wirkungsbereich* der Gemeinde (es geht um eine schlichte Forderung/Petition der Stadt betreffend eine auf dem Grazer Gemeindegebiet betriebene Einrichtung) angesprochen, die mit ja oder nein beantwortet werden kann.

C. Ergebnis

Der Antrag entspricht den Voraussetzungen der §§ 155, 156 und 157 Steiermärkisches Volksrechtegesetz. Aus obigen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-147112/2024-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Dr. Franz Senekowitsch legte sein Bezirksratsmandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg per 30. September 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Person wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024 Herr Friedrich Bayer, geb. 1969, Gemeindebediensteter, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-148727/2024-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Gerald Eberl legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 1. Oktober 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Personen wird gemäß § 87 Gemeindevahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Herr Gunther Wenzl geb. 1987, Landesbediensteter, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „SPÖ Graz - Team Michael Ehmann“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4–148961/2024–0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Marion Höllbacher legte ihr Bezirksratsmandat im 15. Grazer Stadtbezirk Wetzelsdorf per 14. Oktober 2024 zurück.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 wird Herr Robert Zirnstein, geb. 1970, Arbeiter, 8053 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 15. Grazer Stadtbezirk Wetzelsdorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-046543/2017/0023

Richtlinie über den Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.10.2024 über den „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo).

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Der „Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“ (GraFo) ist eine finanzielle Qualifizierungsförderung für berufstätige Grazer:innen mit niedrigem Einkommen bzw. Haushaltseinkommen.

Auf die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Richtlinie wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel umgesetzt.

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ein Antrag kann von Personen

1. zwischen 18 und 64 Jahren,
2. die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Graz haben,
3. deren Einkommen bzw. Haushaltseinkommen § 5 Abs 3 dieser Richtlinie entspricht und
4. die der Zielgruppe I oder II gemäß § 2 dieser Richtlinie zuzuordnen sind,

gestellt werden.

§ 2 Zielgruppe

(1) Zur Zielgruppe I zählen

1. unselbstständig Erwerbstätige mit geringem Einkommen,
2. Erwerbstätige, die im Bezug von Sozialunterstützung sind, oder

3. selbstständig Erwerbstätige mit geringem Einkommen (inkl. freie Dienstnehmer).

(2) Zur Zielgruppe II zählen Personen, die

1. in Ausbildung für eine Tätigkeit in der mobilen Pflege sind und bereits eine Einstellungszusage für eine entsprechende Stelle haben oder
2. bereits bei einem Träger im Pflegebereich angestellt sind und in die mobile Pflege wechseln wollen oder
3. eine Zuweisung durch das AMS zur steirischen Pflegestiftung haben.

(3) Die Zuerkennung des Status als „Zielgruppenperson“ iSd. Richtlinie, ist nur gegeben, wenn alle Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind.

§ 3 Nicht förderbare Personen

(1) Nicht förderbare Personen der Zielgruppe I sind:

1. Bezieher:innen einer Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension
2. Schüler:innen, Lehrlinge und Student:innen (hauptberuflich)
3. Personen, die beim Arbeitsmarktservice gemeldet sind, sich in Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit befinden oder eine andere Qualifizierungsförderung für die gemäß dieser Richtlinie angesuchte Qualifizierung (beispielsweise vom Arbeitsmarktservice) erhalten
4. Transitarbeitskräfte
5. Mitarbeiter:innen politischer Parteien (Dienstverhältnis zur politischen Partei)

(2) Nicht förderbare Personen der Zielgruppe II sind:

1. Bezieher:innen einer Alters-, Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension
2. Schüler:innen, Lehrlinge und Student:innen (hauptberuflich)
3. Transitarbeitskräfte
4. Mitarbeiter:innen politischer Parteien (Dienstverhältnis zur politischen Partei)

§ 4 Förderzweck und Qualifizierungsziele

(1) Eine Förderung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 und 2 dieser Richtlinie nur gewährt werden, wenn eines der folgenden Qualifizierungsziele verfolgt wird:

1. Sicherung des gegenwärtigen Arbeitsplatzes
2. höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
3. Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
4. höhere Entlohnung
5. Verbesserung der Erwerbssituation bzw. Steigerung der Chancen am Arbeitsmarkt durch
 - a. Verbesserung von Basiskompetenzen (beispielsweise Deutsch- oder Computerkenntnisse)
 - b. Abschluss einer zertifizierten Weiterbildung

- c. Fachliche Spezialisierung
- d. Erlangung eines höheren Bildungsabschlusses (z. B. Studienberechtigung)

(2) Förderbare Qualifizierungen (Personen der Zielgruppe I, Siehe § 2 Abs 1 dieser Richtlinie): Alle im weitesten Sinn für den Arbeitsmarkt nutzbare Aus- und Weiterbildungen, die nicht ausschließlich oder primär den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz der Antragsteller:innen betreffen, sondern auch bei anderen Arbeitgebern einsetzbar sind. Nicht förderbar sind:

1. Studiengebühren
2. Qualifizierungen, zu deren Kostentragung der Dienstgeber verpflichtet ist
3. Qualifizierungen, für die üblicherweise ein anderes Förderinstrumentarium vorhanden ist (Ausschluss Doppelförderung)
4. Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter
5. Führerscheine der Klassen A und B
6. Kosten, die zusätzlich zu den Qualifizierungskosten anfallen (z.B. Kosten für Hin- und Rückfahrten, Übernachtungen, Kinderbetreuung etc.)

(3) Förderbare Qualifizierungen (Personen der Zielgruppe II, Siehe § 2 Abs 2 dieser Richtlinie): Erwerb des Führerscheins der Klasse B (Neuerwerb oder Umschreibung eines ausländischen Führerscheins), sofern der Erwerb nicht ausschließlich dem Privatgebrauch dient.

(4) Die Qualifizierungsmaßnahme muss eine Teilnahmeüberprüfung ermöglichen (Personen der Zielgruppe I und II).

(5) Die Qualifizierung muss im Inland bei einem externen, professionellen Bildungsträger stattfinden.

(6) Die Kursteilnahme an der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme wird überprüft und Nachweise über die Absolvierung sind von den Zielgruppenpersonen, denen eine Förderung zuerkannt wurde, zu erbringen.

§ 5 Fördermittel

(1) Die Stadt Graz hat ein umfassendes Einsichts- und Überprüfungsrecht in alle Unterlagen die Abwicklung der Förderung betreffend und ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen, Nachweise, Kopien und Auskünfte vom gemäß § 6 Abs 1 dieser Richtlinie beauftragten Unternehmen zu verlangen.

(2) Die maximalen Gesamtqualifizierungskosten betragen € 7.500,00. Von Weiterbildungen, deren Kosten sich auf mehr als € 7.500,00 belaufen, können Einzelmodule gefördert werden, sofern diese am Arbeitsmarkt selbstständig verwertbar sind.

1. Personen der Zielgruppe I können mit einem Betrag von maximal € 3.000,00 gefördert werden.
2. Personen der Zielgruppe II können mit einem Betrag von maximal € 1.200,00 gefördert werden.

(3) Förderberechtigt sind, sofern alle weiteren Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt sind, Personen

1. deren Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle für einen Einpersonenhaushalt nach EU-SILC liegt
2. deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle für den gesamten Haushalt nach EU-SILC liegt, sofern zwischen den Haushaltsangehörigen ein Unterhaltsanspruch gegenüber der Zielgruppenperson iSd § 2 dieser Richtlinie besteht oder es sich bei dem/der Haushaltsangehörigen um den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin der Zielgruppenperson iSd § 2 dieser Richtlinie handelt zuzüglich eines Betrages, der 10% der Höhe der Armutsgefährdungsschwelle nach § 5 Abs 3 Z 1 bzw. Z 2 dieser Richtlinie entspricht.

(4) Personen der Zielgruppe I, die in den vergangenen sieben Jahren bereits eine GraFo-Förderung erhalten haben, können, wenn die maximale Fördersumme im Zuge der Zuerkennung nicht zur Gänze aufgebraucht wurde, in der aktuellen Förderperiode erneut einen Antrag bis zur Erreichung der maximalen Förderungshöhe (Siehe § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 dieser Richtlinie) stellen. Eine erneute Antragstellung ist innerhalb dieser sieben Jahre einmalig pro Person möglich.

(5) Die missbräuchliche Verwendung der Fördermittel führt zur sofortigen Rückforderung der gewährten Fördermittel und zur Sperre einer weiteren Qualifizierungsförderung gemäß dieser Richtlinie.

§ 6 Förderabwicklung

(1) Für die Abwicklung der Förderung gemäß dieser Richtlinie beauftragt die Stadt Graz im Rahmen eines Vergabeverfahrens einen externen Dienstleister. Das Vergabeverfahren wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel durchgeführt. Die Auftragsvergabe ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres befristet.

(2) Das Unternehmen, das mit der Umsetzung beauftragt wird, ist verpflichtet, sich an die Vorgaben gemäß dieser Richtlinie zu halten. Zur genauen Regelung aller Rechte und Pflichten, die zwischen der Stadt Graz und dem beauftragten Unternehmen bestehen, wird ein Vertrag abgeschlossen.

(3) Anträge können ausschließlich bei dem Unternehmen eingebracht werden, das gemäß dieser Richtlinie von der Stadt Graz mit der Umsetzung beauftragt wurde.

(4) Der Antrag auf Zuerkennung einer Förderung muss vor Beginn der jeweiligen Ausbildung oder innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 05.12. eines jeden Jahres gestellt werden. Der Start der Qualifizierungsmaßnahme muss vor dem 15.12. eines jeden Jahres liegen.

(5) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme obliegt dem beauftragten Unternehmen.

§ 7 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5 – 046543/2017/0023) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-144129/2023/0013

Richtlinie über die Förderung von Pflegenden Angehörigen

Richtlinie des Gemeinderats vom 19.10.2023 in der Fassung vom 17.10.2024 über die Förderung von Pflegenden Angehörigen.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 16 Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 110/2023 wird aufgrund des § 45 Abs 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 16 Abs 1 Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 110/2023 sind „Soziale Dienste“ über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

Gemäß dieser Richtlinie ist die Anstellung von 15 pflegenden Angehörigen möglich.

Durch die Anstellung von pflegenden Angehörigen soll zum einen die sozialversicherungsrechtliche Absicherung wie auch die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser pflegenden Angehörigen gewährleistet und zum anderen für die pflegebedürftige Person, der Verbleib im eigenen Zuhause ermöglicht werden.

Durch die Etablierung der Anstellung von pflegenden Angehörigen soll ein zusätzliches Versorgungsangebot für zu pflegende Personen im häuslichen Umfeld geschaffen werden und gleichzeitig sollen Engpässe bei mobilen Diensten und in Pflegeheimen durch die zusätzlichen Ressourcen aufgrund der Pflege durch die pflegenden Angehörigen vermieden werden.

Die näheren Bestimmungen über die Förderung, Abwicklung und Rückzahlung, sind in der gegenständlichen Richtlinie festgelegt. Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Prüfung auf Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Anstellung als pflegende/r Angehörige:r und Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 1 Begriffsdefinitionen

1. Wirtschaftsgemeinschaft: Zwei (oder mehrere) Personen, die in einer Wohneinheit zusammenleben und ihren Haushalt in wirtschaftlicher Hinsicht (gänzlich/teilweise) gemeinsam führen.
2. Alleinstehende Person: Bezugsberechtigte Person, die mit keiner weiteren Person eine Wirtschaftsgemeinschaft bildet.
3. Bezugsberechtigte: Person, die eine Leistung gemäß dieser Richtlinie beantragt hat und der eine Leistung gewährt wurde.
4. Pflegebedürftige Person: Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, Klient:in der Hauskrankenpflege ist, jedoch keine nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz – StBHG LGBl. Nr. 94/2014 idgF. anerkannte Person ist, dennoch die Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt.
5. Pflegende/r Angehörige/r: Person, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. ist und die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt, da sie die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt (Siehe auch § 2 Abs 2 dieser Richtlinie).
6. Förderungsempfängerin: Förderungsempfängerin ist die pflegebedürftige Person.
7. Förderungsgeberin: Förderungsgeberin ist die Stadt Graz.
8. Vertretung: Person, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF. ist, die Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt und die ersatzweise die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt, wenn der/die pflegende Angehörige verhindert ist.
9. Einkommen: Alle Einkünfte gemäß § 12 dieser Richtlinie.
10. Einkommensgrenze: Beträge entsprechend der EU-SILC-Grenze (für alleinstehende Personen bzw. für unterhaltsberechtigter Ehepartner:innen/Eingetragene Partner:innen) zuzüglich eines Betrages in Höhe von EUR 500,00.
11. Selbstbehalt: Finanzieller Eigenanteil, den die pflegebedürftige Person selbst zu tragen hat.
12. Sonderbedarf: Von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt angeordnete Betreuung durch eine/n diplomierte/n Gesundheits- und Krankenpfleger:in (DGKP) der vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen, bei der der Eigenanteil der Kosten für Hauskrankenpflege gemäß dem Tarifschema des Landes unter Nachweis einer entsprechenden Rechnungslegung von der Förderungsgeberin übernommen werden kann (Siehe § 14 dieser Richtlinie).
13. Amtssachverständige für Pflege: Organe der Verwaltungsbehörde, die zur Begutachtung von fachlichen Fragestellungen bestellt wurden.
14. Hauskrankenpflege: Wird von Personen ausgeübt, die aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes dazu ermächtigt sind und beinhaltet fachliche Pflegeleistungen, aber auch Beratung und Unterstützung der pflegenden Angehörigen im häuslichen Umfeld einer pflegebedürftigen Person.
15. Förderzeitraum: Zeitraum, für dessen Dauer die Förderung zur zweckentsprechenden Verwendung von der Förderungsgeberin gewährt wird.
16. Vertretungszeitraum: Zeitspanne, in der die Vertretung die Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Person übernimmt.
17. Begünstigtenkreis: Pflegebedürftige Personen, die die Voraussetzungen auf Zuerkennung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie erfüllen und denen auch tatsächlich eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie zuerkannt wird.

18. Lebensgefährte/Lebensgefährtin: Ist die Person, die in einer Partnerschaft mit der pflegebedürftigen Person ist und mit ihr zusammen in einer Hausgemeinschaft lebt.
19. EU-SILC: Steht für European Union Statistics on Income and Living Conditions (Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen) und ist eine Erhebung über die Lebensbedingungen in der Europäischen Union.

§ 2 Angehörige, Pflegende Angehörige

(1) Angehörige der pflegebedürftigen Person im Sinne dieser Richtlinie sind

1. der/die Ehepartner:in,
2. der/die eingetragene Partner:in,
3. die Verwandten in gerader Linie (Kinder, Enkel) und die Verwandten zweiten (Geschwister) und dritten Grades (Tanten/Onkel, Nichten/Neffen) in der Seitenlinie,
4. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. die Wahleltern und Wahlkinder,
6. die Stiefeltern und Stiefkinder, sowie
7. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.

(2) Die Zuerkennung des Status als „Pfleger:in“ iSd. § 1 Z 5 iVm. § 2 Abs 1 dieser Richtlinie, ist nur gegeben, wenn alle Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind.

(3) Es ist für den/die pflegende/n Angehörige:n eine Vertretung namhaft zu machen, die geschäftsfähig iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idGF. ist.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

(1) Förderungsvoraussetzungen sind, dass

1. bei der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich die Pflegestufe 3, 4, 5, 6 oder 7 vorliegt,
2. die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr nachweislich ihren Hauptwohnsitz in Graz hat,
3. die pflegebedürftige Person österreichische/r Staatsbürger:in ist, oder zu einem mehr als drei Monate andauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist und nicht zur Zielgruppe nach dem Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG) zählt,
4. die pflegebedürftige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
5. im Falle des Entfalles der Geschäftsfähigkeit iSd. § 865 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idGF. der pflegebedürftigen Person muss eine aktivierte Vorsorgevollmacht oder der Nachweis über die gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung vorgelegt werden.
6. die pflegebedürftige Person nicht zur Zielgruppe des Steiermärkischen Behindertengesetzes – StBHG, LGBl. Nr. 94/2014 idGF. zählt,
7. der/die pflegende Angehörige nachweislich in Graz seinen/ihren Hauptwohnsitz hat,

8. der/die pflegende Angehörige voll geschäftsfähig ist und keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, weil sie oder er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
9. der/die pflegende Angehörige kein anderes Dienstverhältnis ausübt, das aufgerechnet auf die Zeit, die für die Pflege der pflegebedürftigen Person aufgewendet wird, zu einer Überschreitung der gesamten Arbeitszeit im Ausmaß von 40 Stunden aufgrund beider Dienstverhältnisse (der Anstellung als pflegende/r Angehörige/r und der Anstellung im Rahmen des anderen Dienstverhältnisses) führt,
10. der/die pflegende Angehörige österreichische/r Staatsbürger:in ist, oder über einen Aufenthaltstitel verfügt, der zum Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt berechtigt,
11. der/die pflegende Angehörige gesundheitlich (Siehe § 5 Abs 5 Z 3 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.
12. die Vertretung nachweislich in Graz ihren Hauptwohnsitz hat,
13. die Vertretung voll geschäftsfähig ist,
14. die Vertretung gesundheitlich (Siehe § 5 Abs 6 Z 3 dieser Richtlinie) und persönlich in der Lage ist, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Wenn die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während der Projektlaufzeit eine 24-Stunden-Betreuung benötigt, führt das nicht automatisch zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend zur Einstellung der Förderung,

1. wenn die Gründe für die 24-Stunden-Betreuung im Vorliegen einer schweren demenziellen Erkrankung liegen, wobei der Stadt Graz – Sozialamt hierfür gerontopsychiatrische Befunde vorzulegen sind, die das belegen und zusätzlich eine Beurteilung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt erfolgt.
2. wenn die Gründe für die 24-Stunden-Betreuung darin liegen, dass ab dem Vorliegen der Pflegestufe 5 der Betreuungsaufwand die vereinbarte Wochenstundenzeit (40 Stunden) erheblich überschritten wird und eine Beurteilung betreffend die erhebliche Überschreitung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt erfolgt ist.

§ 4 Fachliche Voraussetzungen

(1) Wenn die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt feststellen, dass alle Eignungskriterien im Sinne dieser Richtlinie erfüllt sind, informieren sie die pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen betreffend die zu absolvierenden Kurse.

(2) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn der/die pflegende Angehörige nachweisen kann, dass er/sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt getragen.

(3) Die Vertretung ist verpflichtet einen Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 8 Stunden zu absolvieren. Von der Absolvierung des Kurses kann abgesehen werden, wenn die Vertretung nachweisen kann, dass sie diesen Kurs bereits absolviert hat und der Nachweis darüber nicht älter als 2 Jahre ist. Die Kosten für die Absolvierung des Erste-Hilfe-Kurses werden von der Stadt Graz – Sozialamt

getragen.

(4) Der Erste-Hilfe-Kurs ist innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.

(5) Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum ist der Basiskurs/Schwerpunkt rechtliche und administrative Aspekte im Ausmaß von 2 Stunden von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen zu absolvieren. Der Basiskurs ist von den pflegenden Angehörigen und deren Vertretungen innerhalb der ersten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.

(6) Im Albert-Schweitzer-Trainingszentrum sind folgende Pflegekurse von den pflegenden Angehörigen, nicht aber von ihren namhaft gemachten Vertretungen zu absolvieren:

1. Praxiskurs Demenz/Möglichkeiten im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen im Ausmaß von 6 Stunden,
2. Praxiskurs Körperpflege/Tipps zur Körperpflege von Pflegebedürftigen im Ausmaß von 6 Stunden,
3. Praxiskurs Bewegen und Positionieren/Tipps für rückschonende Pflege im Ausmaß von 6 Stunden, sowie
4. Praxiskurs Sicher und Fit zu Hause/Tipps und Tricks für einen sicheren Wohnraum im Ausmaß von 6 Stunden.

(7) Die Kurse gemäß § 4 Abs 6 dieser Richtlinie sind von den pflegenden Angehörigen innerhalb der nächsten drei Monate ab Anstellung zu absolvieren.

(8) Die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs 4, Abs 5, Abs 6 und Abs 7 dieser Richtlinie führt zur Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend der Einstellung der Förderung gemäß dieser Richtlinie, es sei denn, diese ist durch § 4 Abs 9 oder Abs 10 dieser Richtlinie begründet.

(9) Die Kurse gemäß § 4 Abs 5 und Abs 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über die Ausbildung als Heimhilfe verfügt und die Qualifikation durch die Vorlage eines Zeugnisses nachweisen kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die Ausbildung als Heimhilfe jedenfalls zu erbringen.

(10) Die Kurse gemäß § 4 Abs 5 und Abs 6 dieser Richtlinie sind nicht zu absolvieren, wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt und die Qualifikation durch einen Eintrag im Gesundheitsberuferegister nachgewiesen werden kann. Der Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 4 Abs 2 bis 4 dieser Richtlinie ist unabhängig von der Qualifikation über die höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege jedenfalls zu erbringen.

(11) Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Kostentragung der oben angeführten Ausbildungskosten. Kosten für Kurse, die nicht aufgrund der Anstellung als pflegende/r Angehörige/r aufgewendet wurden, werden rückwirkend nicht erstattet.

§ 5 Antrag

(1) Anträge können ausschließlich bei der Stadt Graz – Sozialamt eingebracht werden.

(2) Anträge können nur von der pflegebedürftigen Person selbst, von deren Erwachsenenvertretung oder von einer zur Vertretung ermächtigten Person (im Sinne des § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF.), eingebracht werden.

(3) Für die Antragstellung ist ausschließlich das von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen der pflegebedürftigen Person in Kopie beizulegen:

1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
2. Einstufungsmitteilung der mobilen Dienste und die dazugehörigen Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, letztgültiger Pflegegeldnachweis)
3. wenn die pflegebedürftige Person durch eine Erwachsenenvertretung/eine:n Bevollmächtigte:n vertreten ist, der Nachweis über die Bestellung zur/zum Erwachsenenvertreter:in oder den Nachweis über die aktivierte Vorsorgebevollmächtigung
4. wenn die pflegebedürftige Person einer anderen Person gemäß § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF. eine Vertretungsvollmacht eingeräumt hat, die Vertretungsvollmacht
5. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis der pflegebedürftigen Person

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen des/der namhaft gemachten pflegenden Angehörigen in Kopie beizulegen:

1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
2. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis des pflegenden Angehörigen
3. ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (der/die pflegende Angehörige darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
4. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
5. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung

(6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen der namhaft gemachten Vertretung in Kopie beizulegen:

1. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
2. Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsnachweis der Vertretung
3. ärztliches Zeugnis (Attest) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung (die Vertretung darf selbst kein Pflegegeld beziehen)
4. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
5. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung

(7) Dem Antrag sind folgende von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Unterlagen im Original beizulegen:

1. Einwilligungserklärung der pflegebedürftigen Person in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
2. Einwilligungserklärung des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
3. Einwilligungserklärung der namhaft gemachten Vertretung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
4. Einwilligungserklärung aller Personen, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dieser Personen

(8) Der Antrag gilt erst als ordnungsgemäß und vollständig eingebracht, wenn alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen.

(9) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie bei Antragstellung von mehr als 15 Personen, die pflegebedürftig sind und die alle Förderungsvoraussetzungen über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt die Reihung in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge bei der Stadt Graz – Sozialamt.

(10) Die Kosten für das ärztliche Zeugnis (Attest) sind von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen Vertretung selbst zu tragen.

§ 5a Eignungsprüfung

(1) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen ist zu berücksichtigen, inwieweit weitere Betreuungspflichten bestehen. Durch eine/n pflegende/n Angehörige:n dürfen maximal zwei pflegebedürftige Personen in einem gemeinsamen Haushalt im Gesamtausmaß von 40 Wochenstunden betreut werden.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen ist zu berücksichtigen, inwieweit sonstige Betreuungspflichten (z.B. im Hinblick auf mehrere kleine Kinder oder Kinder mit schwerer Behinderung) oder sonstige Dienstverhältnisse bestehen.

(3) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige an einer Suchterkrankung leidet.

(4) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen (physisch oder psychisch) nicht in der Lage ist, die Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige eine/mehrere mit Vorsatz begangene strafbare Handlung/en gesetzt hat und zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des/der Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

(6) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn der/die pflegende Angehörige nicht damit einverstanden ist, die Pflege zu übernehmen.

(7) Bei Entfall der persönlichen Eignung, tritt die Beendigung des Dienstverhältnisses des/der pflegenden Angehörigen und damit einhergehend die Beendigung der Förderung ein (Siehe hierzu § 10 dieser Richtlinie).

(8) Die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt geben eine schriftliche pflegfachliche Einschätzung über den Betreuungsbedarf und die persönliche Eignung des/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung ab. Die Zuerkennung einer Förderung ist nur möglich, wenn der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung aus Sicht der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt geeignet sind.

§ 5b Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt Graz – Sozialamt übernimmt die Prüfung über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis auf Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Zuerkennung einer Förderung und damit einhergehend die Anstellung als „pflegende Angehörige“ ist für bis zu 15 Personen möglich (Siehe hierzu § 5 Abs 9 dieser Richtlinie).

(3) Die Zuerkennung einer Förderung und damit einhergehend die Anstellung als „pflegende Angehörige“ ist ausgeschlossen, wenn die Pflege im eigenen Zuhause bereits durch die Beschäftigung einer 24-Stunden-Betreuung gewährleistet ist, es sei denn, es liegen hierfür Gründe gemäß § 3 Abs 2 dieser Richtlinie vor.

(4) Wenn die Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie an 15 Personen, die pflegebedürftig sind und die alle Förderungsvoraussetzungen über die Zuordnung zum Begünstigtenkreis erfüllen, erfolgt ist (Siehe hierzu auch § 5 Abs 9 dieser Richtlinie), werden die Ergebnisse der Zuerkennungsprüfung und die Unterlagen für die Anstellung der pflegenden Angehörigen an die Leasingfirma übermittelt, die die Anstellung der pflegenden Angehörigen übernimmt.

(5) Die Stadt Graz – Sozialamt erteilt nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Zuordnung zum Begünstigtenkreis von 15 Personen schriftlich eine Förderzusage an die pflegebedürftige Person. Diese Förderzusage wird unter der aufschiebenden Bedingung übermittelt, dass ein Dienstvertrag der/des pflegenden Angehörigen mit der Leasingfirma innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Förderzusage, abgeschlossen wird.

- (6) Das Beschäftigungsausmaß beträgt
- a. für die Pflegestufe 3: 20 Wochenstunden.
 - b. für die Pflegestufe 4: 30 Wochenstunden.
 - c. für die Pflegestufe 5: 40 Wochenstunden.
 - d. für die Pflegestufe 6: 40 Wochenstunden.
 - e. für die Pflegestufe 7: 40 Wochenstunden.

§ 5c Fortsetzungsantrag

(1) Durch einen mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person wird das Dienstverhältnis des pflegenden Angehörigen beendet und die

Förderung eingestellt. Wenn die pflegebedürftige Person im Förderzeitraum wieder aus dem Krankenhaus entlassen wird, besteht die Möglichkeit einen Fortsetzungsantrag zu stellen, um das Dienstverhältnis wiederaufzunehmen. Zur Stellung des Fortsetzungsantrages ist ausschließlich das von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

(2) Die Stadt Graz – Sozialamt ist berechtigt, bei einem mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt, nach Ablauf dieses Monats einer anderen pflegebedürftigen Person die Förderung gemäß dieser Richtlinie zuzuerkennen. Bei einem mehr als einen durchgehenden einmonatigen Spitalsaufenthalt ist die Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses bzw. Zuerkennung der Förderung gemäß dieser Richtlinie nur möglich, wenn die Förderung keinem/keiner anderen Förderungsempfänger:in zuerkannt bzw. für diese ein/e pflegende/r Angehörige:r angestellt wurde.

§ 5d Weiterbeschäftigung

(1) Jene Personen, die bereits im Zeitraum des Pilotprojektes gemäß der Richtlinie des Gemeinderates vom 19.10.2023 (A5 – 144129/2023/0001) bzw. 15.02.2024 (A5 – 144129/2023/0008) als pflegende Angehörige beschäftigt waren, werden gemäß dieser Richtlinie, weiterbeschäftigt, sofern sie der Weiterbeschäftigung zustimmen.

(2) Die Weiterbeschäftigung erfolgt ab 01.01.2025 und ist vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel möglich.

§ 6 Amtssachverständige für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt

(1) Die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt sind für die Bedarfserhebung, Eignungsprüfung, Qualitätssicherung und die Beurteilung gemäß § 3 dieser Richtlinie zuständig.

(2) Ab Einlangen des Antrages wird ein zeitnaher Termin zur Beratung und Begutachtung im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person vereinbart und geklärt, ob die Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen sowie dessen/deren Vertretung auf Zuerkennung einer Förderung erfüllt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt ein weiterer Termin im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Person der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt gemeinsam mit den mobilen Diensten der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen, bei dem die Klient:innen mittels RAI 2.0 (Resident Assessment Instrument Home Care) und durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den mobilen Diensten der vom Land Steiermark anerkannten zuständigen Trägerorganisationen aufgenommen werden.

§ 6a Qualitätssicherung der Betreuung

(1) Durch Kontrollen der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt soll die Sicherung der Qualität der Betreuung gewährleistet werden. Die laufenden Kontrollen bzw. Hausbesuche der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz dienen dazu, den Zustand der pflegebedürftigen Person festzustellen, Fragen der pflegenden Angehörigen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person zu beantworten und gegebenenfalls Hilfestellung anzubieten.

(2) Es sind eine Dokumentation sowie Arbeitsaufzeichnung zu führen, die von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt auf Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit kontrolliert werden.

(3) Gravierende Qualitätsmängel oder Verstöße gegen die Anordnungen der Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt hinsichtlich der Betreuung der pflegebedürftigen Person können zur Einstellung der Förderung führen.

(4) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Pflege und Betreuung im häuslichen Umfeld werden die vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen der mobilen Dienste in das Betreuungssetting aufgenommen. Das Ausmaß der professionellen Intervention (Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:in – DGKP) durch die Hauskrankenpflege wird durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt und die Kosten von der Stadt Graz – Sozialamt getragen. Dadurch besteht für die pflegenden Angehörigen bzw. deren Vertretungen zusätzlich eine Rückfragemöglichkeit bei der/dem DGKP und trägt zur Versorgungssicherheit bei (Siehe hierzu § 1 Z 12 und § 14 dieser Richtlinie). Eine Kontaktaufnahme ist bis 22.00 Uhr sichergestellt (gemäß den Regelungen der Stadt Graz für die mobile Betreuung).

§ 7 Tätigkeitsprofil „pflegende/r Angehörige:r“

(1) Die Grundlage für die durchzuführenden Tätigkeiten ist § 3b Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idGF. über die Personenbetreuung.

(2) Folgende Betreuungstätigkeiten sind von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung durchzuführen:

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen (bspw. einkaufen, kochen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen)
2. Unterstützung bei der Lebensführung (bspw. Gestaltung des Tagesablaufes, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen)
3. Gesellschafterfunktion (bspw. Gesellschaft leisten, Begleitung bei diversen Aktivitäten)
4. Praktische Vorbereitung der betreuungspflichtigen Person auf einen Ortswechsel (bspw. Urlaub oder Krankenhausaufenthalt)

(3) Sofern keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe dagegensprechen, dürfen folgende Tätigkeiten von dem/der pflegenden Angehörigen und dessen/deren Vertretung durchgeführt werden:

1. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und bei der Arzneimittelaufnahme
2. Unterstützung bei der Körperpflege
3. Unterstützung beim An- und Auskleiden
4. Unterstützung bei der Benutzung der Toilette oder des Leibstuhls einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
5. Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen und Transfer

(4) Für die in § 7 Abs 2 und 3 dieser Richtlinie angeführten Tätigkeiten erfolgt eine Anleitung und schriftliche Unterweisung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt.

(5) Tätigkeiten, die nicht § 3b Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF. zuzuordnen sind, sind auf ärztliche (Laiendelegation ohne ärztliche Aufsicht, § 50a Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF. und § 15 Abs 7 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF) und eigene Verantwortung durchzuführen. Wenn der/die pflegende Angehörige bzw. dessen/deren Vertretung über eine höherwertige Ausbildung im Bereich der Pflege verfügt, erfolgen die Tätigkeiten aufgrund des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF.

(6) Der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung sind verpflichtet, Arbeitsaufzeichnungen und eine Pflegedokumentation zu führen. Über die Führung der Aufzeichnungen erhalten sie eine Unterweisung durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt. Der/die pflegende Angehörige und dessen/deren Vertretung sind verpflichtet, fachliche Anordnungen und Empfehlungen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt zu befolgen.

§ 8 Pflichten der pflegebedürftigen Person oder deren Vertretung

(1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Graz – Sozialamt schriftlich bekannt zu geben.

(2) Jede Änderung der persönlichen Voraussetzungen der pflegebedürftigen Person, des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.

(3) Jede Änderung der persönlichen Eignung des/der pflegenden Angehörigen und/oder dessen/deren Vertretung ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben.

(4) Der Zukauf von sonstigen Betreuungstätigkeiten ist der Stadt Graz – Sozialamt, bekannt zu geben.

(5) Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit des/der pflegenden Angehörigen ist der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Pflichten der pflegenden Angehörigen und deren Vertretung

(1) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet,

1. bei den Unterstützungsbesuchen durch die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein, sofern dies von den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz eingefordert wird, und fachliche Anordnungen und Empfehlungen zur Betreuung zu beachten,

2. die Betreuung entsprechend der geförderten Wochenstunden und entsprechend der Pflegestufe ordnungsgemäß zu erfüllen,
3. im Fall von Unklarheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Betreuung, sich an die Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz, zu wenden.

(2) Der/die pflegende Angehörige muss durch eine ärztliche Bestätigung nachweisen, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen (physisch oder psychisch) oder Suchterkrankungen vorliegen, aufgrund der die Betreuungstätigkeit als pflegende/r Angehörige:r ausgeschlossen ist.

(3) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Eignung und/oder der persönlichen Voraussetzungen des/der pflegenden Angehörigen der Stadt Graz – Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben – sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst gemäß § 8 Abs 3 und Abs 4 dieser Richtlinie erfolgt ist.

(4) Der/die pflegende Angehörige ist verpflichtet, im Falle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit des/der pflegenden Angehörigen der Stadt Graz – Sozialamt, diese unverzüglich bekannt zu geben, sofern dies nicht schon in Absprache mit der pflegebedürftigen Person, durch die pflegebedürftige Person selbst gemäß § 8 Abs 5 dieser Richtlinie erfolgt ist.

(5) Der Vertretung obliegen ebenso die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis 3 im Vertretungszeitraum und die Verpflichtungen gemäß § 9 Abs 2 und 3 unabhängig vom Vertretungszeitraum.

(6) Die namhaft gemachte Vertretung wird nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses als pflegende/r Angehörige:r beschäftigt, steht somit nicht in einem Dienstverhältnis als pflegende/r Angehörige:r und hat somit keinen Entgeltanspruch gegenüber der Stadt Graz.

(7) Die namhaft gemachte Vertretung darf während des Förderungszeitraumes die Vertretung für den/die pflegende/n Angehörige:n für die Gesamtdauer von maximal acht Wochen übernehmen.

(8) Die Anordnung von Arbeitszeiten richtet sich nach dem Betreuungsbedarf und wird gemeinsam mit den Amtssachverständigen für Pflege der Stadt Graz – Sozialamt festgelegt. Das Nichteinhalten kann die Einstellung der Förderung zur Folge haben.

§ 10 Beendigung des Dienstverhältnisses der pflegenden Angehörigen

(1) Die Förderung endet gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem/der pflegenden Angehörigen.

(2) Das Ende des Dienstverhältnisses tritt aus den folgenden Gründen ein:

1. Tod der pflegebedürftigen Person
2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in einem Pflegeheim,
3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person, es sei denn es liegen Gründe gemäß § 3 Abs 2 dieser Richtlinie vor, die eine 24-Stunden-Betreuung rechtfertigen

4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt (30 Tage) der pflegebedürftigen Person
5. bei Bekanntgabe durch die pflegebedürftige Person, dass diese nicht mehr durch den/die pflegende/n Angehörige:n gepflegt werden möchte
6. im Falle des Verlustes der persönlichen Eignung als pflegende/r Angehörige:r
7. im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegende/r Angehörige:r
8. im Falle des Verlustes der persönlichen Voraussetzungen als pflegebedürftige Person
9. im Falle einer schuldhaften Verletzung der Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n,
10. im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderung durch die pflegebedürftige Person oder durch den/die pflegende/n Angehörige:n
11. im Falle des Vorliegens von gravierenden Mängeln in der Pflege.
12. die Nichtabsolvierung der Kurse gemäß § 4 Abs 4, Abs 5, Abs 6 und Abs 7 dieser Richtlinie durch den/die pflegende/n Angehörige:n
13. wenn die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt.
14. wenn der/die pflegende Angehörige oder dessen/deren Vertretung seinen/ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Förderzeitraumes außerhalb des Stadtgebietes von Graz verlegt.
15. wenn der/die pflegende Angehörige aus gesundheitlichen Gründen länger als 30 Tage durchgehend verhindert ist, die Pflege der pflegebedürftigen Person auszuüben.

§ 11 Fördermittel

(1) Die Stadt Graz ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu überprüfen.

(2) Die Förderung kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, wenn die pflegebedürftige Person

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
4. die Förderung missbräuchlich beansprucht hat,
5. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
7. nicht ordnungsgemäß gepflegt wird und gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung gemäß § 7 dieser Richtlinie festgestellt wurden oder
8. ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 13 dieser Richtlinie nicht fristgerecht nachkommt,
9. die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.

(3) Die Einstellung nach Abs 2 kommt auch zur Anwendung, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung oder nicht zweckentsprechende Verwendung durch den/die pflegende/n Angehörige:n erfolgt.

(4) Die Einstellung nach Abs 2 kommt auch zur Anwendung, wenn die Förderung gewährt wurde, weil der/die pflegende Angehörige wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

(5) Die Einstellung nach Abs 2 kommt auch zur Anwendung, wenn die Kurse gemäß § 4 Abs 6 und Abs 7 dieser Richtlinie durch den/die pflegende/n Angehörige:n nicht absolviert werden.

(6) Die Stadt Graz ist bei Vorliegen eines Einstellungsgrundes gemäß Abs 2 bis Abs 5 berechtigt, eine bereits gewährte Förderung unter Setzung einer Frist durch die Fördergeberin zurückzufordern.

§ 12 Einkommen

(1) Als Einkommensgrundlage sind die nach der jeweils in Geltung stehenden „Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG“ des Landes Steiermark, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, angeführten Einkünfte heranzuziehen.

(2) Nur pflegebedürftige Personen, deren Einkommen unter der EU-SILC-Grenze (für Alleinstehende bzw. Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen) zuzüglich eines Betrages in Höhe von EUR 500,00 liegt, kommen für die Antragsprüfung und Zuerkennung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie in Betracht. Die EU-SILC-Grenze für Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen kommt nur dann zur Anwendung, wenn für Ehepartner:innen/eingetragene Partner:innen oder unterhaltsberechtignte Kinder ein Unterhaltsanspruch gegenüber der pflegebedürftigen Person besteht. Übersteigt das Haushaltseinkommen die jeweilige Grenze, ist eine Berücksichtigung des Antrages gemäß dieser Richtlinie nicht möglich.

§ 13 Selbstbehalt

(1) Die pflegebedürftige Person hat einen Selbstbehalt zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes berechnet wird.

(2) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, monatlich den Selbstbehalt zu überweisen. Die Überweisung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung an die Stadt Graz – Sozialamt auf das bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Die Erteilung von einer Einziehungsermächtigung ist zulässig. Die pflegebedürftige Person hat für die ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen, da sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Einziehung zu tragen hat.

(3) Der Selbstbehalt hinsichtlich des Pflegegeldes beträgt 50%.

§ 14 Sonderbedarf

(1) Sonderbedarf ist in § 1 Z 12 dieser Richtlinie definiert. Sonderbedarf kann gegen Rechnungslegung von der Fördergeberin übernommen werden. Die Rechnung über den Sonderbedarf ist bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Sonderbedarf ist eine freiwillige Leistung. Auf die Zuerkennung von Sonderbedarf gemäß dieser Richtlinie besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 15 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

(1) Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Richtlinie wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel umgesetzt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: KFA-081227/2019/0010

KFA-Satzung, Indexanpassung Anlage II, Verlautbarung

Verordnung des Gemeinderates vom 09.02.2012 in der Fassung vom 19.09.2024 über die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung)

Anlage II KFA-Satzung sieht vor, dass die besonderen Beiträge jährlich mit 1. April zu valorisieren sind. Das Prozentausmaß der Valorisierung ist vom KFA-Ausschuss festzulegen.

Mit Wirksamkeit 01.04.2024 wurde vom KFA-Ausschuss mit Beschluss vom 19.03.2024, GZ.: KFA-081227/2019/0010, folgende Valorisierung für besondere Beträge nach Anlage II beschlossen:

Für Personen

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 33,70
ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	€ 83,10
ab dem 40. Lebensjahr bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	€ 109,20
ab dem 50. Lebensjahr	€ 130,60

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024](#)

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Manfred Streitschwerdt](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024

[Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2024](#)

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,
E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.